



Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen
„Kemptener Kommunalunternehmen“
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu)

Vom 17. Juni 1999

	Seite
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital	2
§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens	2
§ 3 Organe	3
§ 4 Der Vorstand	3
§ 5 Der Verwaltungsrat	4
§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats	5
§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	6
§ 8 Verpflichtungserklärungen	7
§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	8
§ 10 Wirtschaftsjahr	8
§ 11 Inkrafttreten	8

Bekannt gemacht: 19. November 1999 (StABI KE 34/99)

Geändert: 17. Mai 2005 (StABI KE 14/05)
25. Oktober 2005 (StABI KE 30/05)
19. Juni 2007 (StABI KE 16/07)
08. Dezember 2008 (StABI KE 33/08)

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

(1) Das Kemptener Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Kempten (Allgäu) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) "Kemptener Kommunalunternehmen" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu)". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Kempten (Allgäu).

(4) Das Stammkapital beträgt 1.482.746,46 EUR.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist die Versorgung des Stadtgebiets mit Wasser, die Beseitigung des Abwassers im Stadtgebiet, die Errichtung und der Betrieb der Bäder, die Errichtung und Verpachtung eines Jugendgästehauses, der Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit elektrischer Energie, die soziale Wohnungswirtschaft und die Förderung des örtlichen Theater-, Musik-, Kunst- und Kulturlebens. Hierzu gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(2) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt

- Satzungen über die Benutzung der Wasserversorgungsanlage, der Entwässerungsanlage und der Bäderbetriebe

- Satzungen über die Abgaben für die Herstellung und Benutzung der Wasserversorgungsanlage, der Entwässerungsanlage und der Bäderbetriebe
- im Rahmen der Gesetze Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet nach Absatz 1 zu erlassen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:

- der Vorstand (§ 4)
- der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kempten (Allgäu) haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, soweit dafür nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.

(8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen des Kommunalunternehmens verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und zehn übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Kempten (Allgäu)

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein

1. Beamte und hauptberufliche Angestellte des Kommunalunternehmens,
2. leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine angemessene monatliche Entschädigung. Sie ist nach Ablauf jeden Monats zahlbar. Die Höhe der Entschädigung wird vom Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) festgesetzt.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 3).
2. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreter sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands.
3. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamten und Angestellten in der Funktion eines Abteilungsleiters auf Vorschlag des Vorstands.
4. Bestellung und Widerruf von Prokuren.
5. Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen nach vorheriger Beschlussfassung durch den Stadtrat.
6. Einzubringende Beschlussgegenstände und das Abstimmungsverhalten des KKU als Gesellschafter der unter Ziffer 5 genannten Unternehmen, soweit es sich hierbei auf der Ebene der jeweiligen Gesellschaft um grundlegende Geschäfte bzw. Maßnahmen (z.B. Änderung des Unternehmensgegenstandes, Auflösung der Gesellschaft, Liquidation, Unternehmensveräußerungen, Veräußerung wichtiger Beteiligungen, Ernennung oder Abberufung eines Geschäftsführers) oder um außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen handelt.
7. Festsetzung allgemeiner Versorgungs,- Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge.
8. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans.
9. Bestellung des Abschlussprüfers.
10. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands.

11. Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Kempten (Allgäu).
12. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 250.000 EUR überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu.
13. Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreiten.
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand, dessen Stellvertreter und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
15. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind vom Tage der Einladung zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrats beim Büro des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zur Einsichtnahme durch die Verwaltungsratsmitglieder aufzulegen. Werden bis zum Ende dieser Sitzung gegen die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung von den Verwaltungsratsmitgliedern keine Einwendungen erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt. Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich Beschluss zu fassen. Spätere Einwendungen sind nicht mehr zulässig. Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Kemptener Kommunalunternehmen", Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kempten (Allgäu), durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokuristen mit dem Zusatz "ppa", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag".

§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 11

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2000. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.